

Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Umweltschutz und Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen;

2. *stellt fest*, wie wichtig es ist, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zu stärken, und bittet den Generalsekretär der Vereinten Nationen, zu diesem Zweck im Rahmen der vorhandenen Mittel und unter Nutzung der entsprechenden interinstitutionellen Foren und Formate regelmäßige Konsultationen mit dem Generalsekretär der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zu führen, so auch im Rahmen der jährlichen Konsultationen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen;

3. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen, mit der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammenzuarbeiten und direkte Kontakte mit ihr aufzubauen, um gemeinsam Programme zur Verwirklichung ihrer Ziele durchzuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/80

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 10. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 55 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.18 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Gambia, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Boliva-

rische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

62/80. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die von der Generalversammlung auf ihren Notstands-sondertagungen verabschiedeten Resolutionen und die Resolution 61/22 vom 1. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁴⁶,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

sowie unter Hinweis auf den „Fahrplan“ des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁴⁷, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte,

ferner unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete⁴⁸,

⁴⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 35 (A/62/35).*

⁴⁷ S/2003/529, Anlage.

⁴⁸ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁴⁹ sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. dankt dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht⁴⁶, namentlich von den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und wertvollen Empfehlungen;

2. ersucht den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung, zu fördern, den Nahost-Friedensprozess zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt den Ausschuss, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er im Lichte der Entwicklungen für zweckmäßig und notwendig hält, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

3. ersucht den Ausschuss außerdem, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. ersucht den Ausschuss ferner, palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft auch weiterhin seine Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren und auch künftig weitere Organisationen der Zivilgesellschaft in seine Tätigkeit einzubeziehen, um internationale Solidarität und Unterstützung für das palästinensische Volk zu mobilisieren, insbesondere in dieser kritischen, von humanitärem Leid und Finanzkrisen geprägten Zeit, mit dem übergreifenden Ziel, die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und eine friedliche Regelung der Palästina-Frage zu fördern;

5. ersucht die Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung und die anderen mit der Palästina-Frage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

6. bittet alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten;

7. ersucht den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

8. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 62/81

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 10. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 110 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 54 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.19 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Gambia, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁴⁹ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.